



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

Gebührenordnung der Kindertagesstätte Smile

Gemäß § 11 der Satzung gibt sich der Verein Smile e.V. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2010 und mit der Änderung durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2014 folgende Gebührenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins Smile e.V..

§ 2 Elternbeitrag Kindertagesstätte Smile

Aktuell ist der Verein an die folgende Gebührenvorgabe für das Betreuungsangebot durch den Magistrat der Stadt Dreieich gebunden:

Ganztagsbetreuung: 330,00 Euro monatlich
Halbtagsbetreuung: 264,00 Euro monatlich

Sollte eine Gebührenvorgabe durch den Magistrat der Stadt Dreieich entfallen, sind die Gebühren für das Betreuungsangebot so zu erheben, dass sie die Gesamtkosten des Betreuungsbetriebes decken. Hierbei sind städtische und sonstige Zuschüsse zum Betreuungsbetrieb von Dritten entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag Verein Smile e.V.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 40,00 Euro pro Jahr. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren monatlichen Beitrag verpflichten.

§ 4 Aufnahmegebühr Kindertagesstätte Smile

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung fallen keine Gebühren an.

§ 5 Sonstige Gebühren Kindertagesstätte Smile

Monatlich sind für den Aufenthalt in der Kita pro Kind folgende Gebühren zu entrichten:

Verpflegungspauschale: 65,00 Euro Halbtags/Ganztags
(Frühstück, Mittagessen, Snack, Getränke)

Die Verpflegungspauschale ist aus Planungsgründen in jedem Monat voll zu bezahlen auch dann, wenn das Kind bereits vor dem Mittagessen abgeholt wird, im Urlaub oder erkrankt ist.

§ 6 Fälligkeit

1. Der Elternbeitrag und die sonstigen Gebühren (Verpflegungspauschale) werden jeweils zum 15. eines Monats per Lastschrift eingezogen.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge des Vereins Smile e.V. werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
3. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, ist dennoch der volle Jahresbeitrag sofort nach Eingang des Aufnahmeantrages bzw. nach Abschluss des Betreuungsvertrages fällig.
4. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit vereinbartem Betreuungsbeginn wird der Beitrag für den ersten Betreuungsmonat fällig. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Betreuungsbeginn in die Einrichtung, wird der Platz zum nächst möglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben. Der bereits geleistete Beitrag wird nicht zurückerstattet.
5. Die Betreuungskosten sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte durch Ferien, Feiertage, ärztliche oder behördliche Anordnung, epidemisch auftretenden Krankheiten sowie höherer Gewalt weiterzubezahlen.
6. Die Betreuungskosten sind auch bei Erkrankung des Kindes oder sonstigem Verzicht auf Inanspruchnahme der für das Kind vereinbarten Betreuungszeiten seitens der Eltern, zu zahlen.
7. Die Einrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen außerplanmäßig geschlossen werden. Ist die Schließung von der Leitung der Einrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, wird das anteilige Entgelt für die ausgefallenen Betreuungszeiten rückerstattet; in allen anderen Fällen scheidet eine Rückerstattung aus.

§ 6 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins Smile e.V. wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
2. Ebenso werden die Aufnahmegebühr, der Elternbeitrag sowie die sonstigen Gebühren nach Erteilung der Einzugsermächtigung im Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Sollte eine Abbuchung des Betrages trotz Lastschrifteinzug aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, werden die zusätzlich anfallenden Gebühren dem Mitglied weiterbelastet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung vom 27. Mai 2010 in Kraft und wurde nach Beschlussfassung vom 31.05.2012 und 10.04.2014, sowie nach Eintreten des „Defizitsausgleich“ der Stadt Dreieich von 2015 im Mai 2015 per Vorstandsbeschluss geändert. Zum Jahreswechsel 2016 wurden die Halb- und Ganztagsgebühren sowie die Verpflegungspauschale seitens der Stadt Dreieich angepasst, eine entsprechende Anpassung wurde vom Vorstand Smile am 9.2.2016 beschlossen.

§ 8 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die sich aus der Gebührenordnung der Stadt Dreieich oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ergeben. Diese Anpassungen sind durch Vorstandsbeschluss möglich, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dreieich, den 9.2.2016

Smile e.V.
Der Vorstand